

Satzung

über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Bad Salzdetfurth

vom 27.02.1997

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 1997, S. 273, in Kraft seit 24.04.1997)

In der Fassung vom 14.06.2018

- (1. Änderung vom 29.11.2001, Amtsblatt Landkreis 2001, S. 158, in Kraft seit 23.01.2002)
- (2. Änderung vom 28.11.2002, Amtsblatt Landkreis 2002, S. 86, in Kraft seit 29.01.2003)
- (3. Änderung vom 14.06.2018, Amtsblatt Landkreis 2018, S. 487, in Kraft seit 15.08.2018)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nds. GVBl. S. 382) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 12. Juli 1994 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 304) wird durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzdetfurth vom 27.02.1997 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Bad Salzdetfurth erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich mit Genehmigung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann ein(e) Schüler(in) grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk er (sie) seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, die zuständige Schulbehörde hat den Besuch einer anderen als der für ihn (sie) örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2

Schulbezirke der Grundschulen

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Lammetal Bad Salzdetfurth umfasst das Gebiet der Ortschaften Bad Salzdetfurth und Detfurth.
- (2) Der Schulbezirk der Grundschule Bodenbug umfasst das Gebiet der Ortschaften Bodenbug, Breinum, Östrum und Wehrstedt.

(3) Der Schulbezirk der Joseph-Müller-Schule (Grundschule) Groß Düngen umfasst das Gebiet der Ortschaften Groß Düngen, Hockeln, Klein Düngen und Wesseln.

(4) Der Schulbezirk der Freiherr-vom-Stein-Grundschule Heinde umfasst das Gebiet der Ortschaften Heinde, Lechstedt und Listringern.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer als Erziehungsberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür Sorge trägt, dass sein schulpflichtiges Kind die für ihn (sie) nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung örtlich zuständige Schule besucht.

Eine Ausnahmegenehmigung kann im Einzelfall nur von der zuständigen Schule nach § 63 Abs. 3 NSchG erteilt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der derzeit gültigen Fassung ist gemäß § 6 Abs. 2 NGO in der derzeit gültigen Fassung die Stadt Bad Salzdetfurth.

§ 4

Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Eintritt in den Sekundarbereich I besuchen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 27.02.1997

STADT BAD SALZDETFURTH

gez. Wegner
Bürgermeister

gez. Schaper
Stadtdirektor